

# Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Gültig ab 1. Januar 2026

## Allgemein

Mit dem Stromversorgungsgesetz treten ab 1.1.2026 neue Regelungen bezüglich Vergütung für eingespeiste elektrische Energie in Kraft. Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten.

Im Grundsatz gilt die Vergütungshöhe neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis». Dieser wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

## Referenzmarktpreis

Link zum Referenzmarktpreis:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

→ Dokumente → Marktpreis → Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15EnFV

## Minimale Vergütungen (gem. EnV, StromVV)

Einspeiseleistung	Minimalvergütung Rp. / kWh	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung Herkunftsnachweis** Rp. / kWh
Kleiner 30 kWp	6.00	Marktpreis 3 Monate	3.00 <sup>(3)</sup>
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp mit Eigenverbrauch	5.80 bis 1.20 <sup>(2)</sup>	Marktpreis 3 Monate	2.00 <sup>(3)</sup>
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp ohne Eigenverbrauch	6.20	Marktpreis 3 Monate	2.00 <sup>(3)</sup>
Grösser 150 kWp <sup>(1)</sup>	Marktpreis 3 Monate	Marktpreis 3 Monate	2.00 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Bei Anlagen grösser 150 kWp gibt es keine minimale Vergütung.

<sup>(2)</sup> Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die DC-Leistung der Anlage teilt. Z.B. beträgt die Minimalvergütung für 60 kWp 3 Rp/kWh. (DC-Leistung=gesamte installierte Panelleistung)

<sup>(3)</sup> Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach HKS (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.

## Nur Übertrag HKN (Anlagen mit erneuerbaren Energien)

Anlagen bis **30 kVA Leistung**

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung HKN Rp. / kWh
Übertragung Herkunftsnachweise	0.00	3.00

## Nur Übertrag HKN (Anlagen mit erneuerbaren Energien)

Anlagen über **30 kVA Leistung**

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung HKN Rp. / kWh
Übertragung Herkunftsnachweise	0.00	2.00

## Rückliefervergütung für Anlagenbetreiber ausserhalb des Verteilnetzes Niederbüren

Messung	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung HKN Rp. / kWh
Energieeinkauf	Preis auf Anfrage	Preis auf Anfrage

## Gebühren / Kosten

Bestimmung	Kosten
Bewilligungsverfahren PVA	0.00 <sup>(4)</sup>
Anlagenbeglaubigung PVA	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) / Pronovo)	nach Aufwand <sup>(5)</sup>
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Preis auf Anfrage

<sup>4)</sup> Die Elektra übernimmt die anfallenden Kosten als Förderbeitrag an die Energieerzeugungsanlage.

<sup>5)</sup> Anfallende Kosten für Migration von zusätzlichen Daten werden gemäss Art. 8 Abs. 4 StromVV separat belastet.

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab dem 01. Januar bis auf weiteres. Die Preise können durch die Elektra Niederbüren angepasst und neu festgelegt werden.